

VEREINSSATZ U N G

der Freiwilligen Feuerwehr in Großalmerode
Stadtteil Rommerode

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege mit dem Aktenzeichen VR 1366 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Rommerode e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Großalmerode-Rommerode.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr hat die Aufgabe,
 - a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;
 - b) der Gemeinde Personen zu benennen, die hierzu bereit sind;
 - c) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen;
 - d) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken;
 - e) der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen;
 - f) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen;
 - g) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten;
 - h) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten;

- i) mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgabe einzusetzen.
- (3) Der Freiwilligen Feuerwehr gehören an:
 - a) die aktiven Mitglieder
 - b) die passiven Mitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
 - d) die fördernden Mitglieder
 - e) die Jugendfeuerwehr/Kindergruppe
- (4) Alle in der Satzung genannten Personenbezeichnungen werden zugleich in der weiblichen und männlichen Form geführt.
- (5) Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um den örtlichen Brandschutz Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes bei der Abstimmung anwesend sind.
- (6) Aktive Mitglieder, die nach § 4 Abs. 3 Buchst. a) der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von ihren ehrenamtlichen Tätigkeit entbunden werden sowie solche, die aus anderen Gründen als aus den in § 4 Abs. 3 Buchst. b) genannten aus der Einsatzabteilung ausscheiden und alle anderen Vereinsmitglieder sind passive Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gemeindegewohner und in der Gemeinde ansässige juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Über das Beitrittsersuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
- (3) Ein Beitrittsersuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
 - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, oder
 - b) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
- (4) Ein Beitrittsersuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen worden war.
- (5) Bewerber um die Mitgliedschaft - zwischen dem vollendeten 17. und dem vollendeten 65. Lebensjahr - können mit ihrem Beitrittsersuch eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und sich hierfür zu ehrenamtlicher Tätigkeit durch die Gemeinde bestellen lassen.
- (6) Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen.
- (7) Minderjährige Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Der Vorstand teilt dem Kündigenden schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem seine Mitgliedschaft endet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.

(5) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
oder
- b) entmündigt wird.

(6) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es

- a) wegen vorsätzlicher begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, oder
- b) das Ansehen der Feuerwehr schädigt, oder
- c) seine Pflichten als Angehöriger einer Einsatzgruppe wiederholt oder schwer verletzt, oder
- d) als passives und förderndes Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.

(7) Gegen einen Ausschluss nach Abs. 5 ist der Einspruch zulässig.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(8) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.

(9) Einem Ehrenmitglied kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

(2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
 - a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
 - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes zu beschließen,
 - d) über Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 6 zu entscheiden,
 - e) über besondere Einrichtungen wie Jugendfeuerwehr und Musik- oder Spielmannszug zu entscheiden,
 - f) die Höhe der Beiträge zu bestimmen,
 - g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (4) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
- (5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (6) Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Großalmerode ein.
- (7) Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen; geheim abzustimmen.

Der Vorstand wird grundsätzlich offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen und bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Er hat insbesondere in allen Belangen des Brandschutzes und der technischen Unfallhilfe mit dem Gemeindevorstand eng zusammenzuarbeiten und ihm die Namen, Anschriften und Berufe der Mitglieder, die aktiven Feuerwehrdienst zu leisten bereit sind, mitzuteilen.
- (6) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (7) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer, der zugleich Pressewart ist
- e) 4 Beisitzer, davon je ein Mitglied der aktiven Wehr, der passiven Wehr, der Ehrenwehr und ein förderndes Mitglied

(2) Ferner gehören dem Vorstand folgende Personen an:

- a) der Gerätewart
- b) der Jugendfeuerwehrwart
- c) der Gruppenführer (ein Vertreter)
- d) der Frauenbeauftragten

(3) dem Feuerwehrausschuss unter Bezugnahme des § 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Großalmerode

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.

§ 11

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie führen nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Intern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden handeln darf.

(3) Der Vorsitzende führt das Mitgliederverzeichnis.

§ 12

Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse zu prüfen und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit Drei-Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadt Großalmerode übereignet mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. ihrer Nachfolgeorganisation in Rommerode zu verwenden.

- (2) Die Auflösung wird 1 Jahr nach der Beschlussfassung wirksam.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 13. März 1993 in Kraft.
- (2) Die Satzung ist der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. 12 .1973 außer Kraft.

37247 Großalmerode

Stadtteil Rommerode, den 05.Februar 2011